

Handelskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die wiederum auch überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

21 TEX / www.5capital.com: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. November 2019 der Gesellschaft 21 TEX das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft 21 TEX ist Betreiberin der Handelsplattform www.5capital.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Devisen, Aktien und Kryptowährungen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die 21 TEX das Einlagengeschäft, ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Vorsicht: Derzeit treten viele potenziell unseriöse Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. BaFin und Polizei haben schon Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäftsplattformen. ■

Handelskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.kontofx.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Mellis Creations GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 gegenüber der Mellis Creations GmbH i.G. angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Mellis Creations GmbH i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.cctmarket.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Handelskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.fxleader.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Kein Verkaufsprospekt

Green Wood International AG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Green Wood International AG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form des „Geschenkbäum-mytreeme“ öffentlich anbietet.

Dieses Angebot wird unter anderem über die Webseite www.mytreeme.com betrieben. Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich prospektpflichtig nach § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die Green Wood International AG hat der BaFin für das vorgenannte Angebot keinen Verkaufsprospekt zur Billigung vorgelegt. ■

CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren (Genossenschaftsanteile), öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

„gütliche Geschäftsübertragung“, sowie um Nachrangdarlehen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.

Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich prospektpflichtig nach § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Eine Vermögensanlage darf hierzulande daher erst öffentlich angeboten werden, nachdem die BaFin den Verkaufsprospekt gebilligt hat. Die FashionConcept GmbH hat der BaFin für die vorgenannten Angebote keine Verkaufsprospekte zur Billigung vorgelegt. ■

Global TREE Project AG / TREECOIN: Öffentliches Angebot ohne Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichenden Verdacht, dass die Global TREE Project AG in Deutschland ein Wertpapier in Form von TREE security token (vermarktet unter der Bezeichnung TREECOIN) öffentlich anbietet.

Dieses Angebot wird unter anderem über die Webseite <https://tree-coin.io/de/> betrieben. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren in Deutschland ist grundsätzlich prospektpflichtig nach der Verordnung (EU) 2017/1129, das heißt Wertpapiere dürfen regelmäßig nur nach der Veröffentlichung eines von der BaFin gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden.

Die Global TREE Project AG hat für das vorgenannte Angebot keinen gebilligten Prospekt veröffentlicht. ■

HashMap PLC bietet ein Wertpapier ohne Prospekt an

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die HashMap PLC auf ihren Namen laufende Aktien in Deutschland öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde hierfür kein Prospekt veröffentlicht. ■